

# ZH\_OBERGERICHT PP150014 vom 21. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP150014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP150014)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP150014 du 21 octobre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PP150014 del 21 ottobre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Am 14. März 2011 bestellte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin), handelnd durch ihren Gesellschafter und Geschäftsführer C.\_\_\_\_\_, für ihr (Leasing-)Fahrzeug Audi RS4 Avant bei der damaligen Einzelunternehmung Garage-B.\_\_\_\_\_, der Rechtsvorgängerin der heutigen Beklagten und Beschwer- degegnerin (fortan Beklagte), vier Forgerline Alufelgen SO3P und vier Michelin Reifen 255/30/20 zu einem Preis von insgesamt Fr. 9'170.30 (Fr. 6'496.– und Fr. 1'760.– zuzüglich Beschaffungskosten, Reifenmontage und Mehrwertsteuer; act. 3/4). Die Klägerin leistete sogleich eine Anzahlung von Fr. 2'000.–; den Rest- kaufpreis von Fr. 7'170.30 bezahlte sie nach der Montage der Felgen und Reifen im Mai 2011. In der Folge war die Klägerin mit den Felgen samt Reifen nicht zu- frieden und machte Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware geltend: Die Räder streiften am Radkasten des Fahrzeuges und es solle zu starken Vibrationen bei Regen bzw. hohen Geschwindigkeiten kommen. Das Streifen und die Vibrationen konnten nach dem Dafürhalten der Klägerin nicht behoben werden. Mit Schreiben vom 24. Juli 2012 liess die Klägerin Wandelung des Kaufvertrages erklären und forderte von der Beklagten den bezahlten Betrag von Fr. 9'170.30 zurück (act. 3/8). Die Beklagte erstattete den Kaufpreis nicht.

#### E. 1.2

Am 22. März 2013 machte die Klägerin gegen die Beklagte eine Forde- rungsklage beim Einzelgericht am Bezirksgericht Hinwil anhängig (act. 1 und 2). Sie beantragte, die Beklagte sei aus Wandelung des Kaufvertrages über die vier Forgeline Alufelgen SO3P samt Michelin Reifen zu verpflichten, ihr Fr. 9'170.30 zuzüglich Zins und Betreuungskosten zu bezahlen und es sei der Rechtsvor- schlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Hinwil zu beseitigen. Nachdem die Beklagte auf eine vorgängige schriftliche Stellungnahme verzichtet hatte (act. 9 und 11), wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 23. Au- gust 2013 vorgeladen (act. 12). An der Hauptverhandlung erfolgten Klagebegrün- dung, Klageantwort, Replik, Duplik sowie eine Stellungnahme zu den Noven (act. 15 und 17, Prot. VI S. 6 ff.). Die Beklagte beantragte die vollumfängliche Ab-

- 3 - weisung der Klage sowie die Anweisung der Klägerin zur Veranlassung der Lö- schung der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Hinwil (act. 17 S. 1). Am Tag der Hauptverhandlung wurde sodann ein Augenschein am mit den Felgen be- stückten Fahrzeug der Klägerin vorgenommen (Prot. VI S. 11 und act. 19/1-6). In der Verfügung vom 11. Februar 2014 wurden die Beweissätze genannt und der Haupt- bzw. Gegenbeweis

aufgelegt. Es wurde verfügt, dass vorerst nur gewisse Beweismittel abgenommen werden und dass die allfällige Abnahme weiterer Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt erfolge (act. 30). Am 23. Mai 2014 erfolgte die Einvernahme der Zeugen D.\_\_\_\_\_ (ein von der Klägerin engagierter Privatdetektiv), E.\_\_\_\_\_ (ein ehemaliger Arbeitnehmer und Bekannter von C.\_\_\_\_\_ ) und F.\_\_\_\_\_ (ein Mitarbeiter der Firma G.\_\_\_\_\_ AG) sowie die Beweisaussage von H.\_\_\_\_\_, dem Geschäftsführer der Beklagten (act. 38, 38, 39 und 44). Aufgrund seines wiederholt störenden Verhaltens während der Befragung von E.\_\_\_\_\_ wurde C.\_\_\_\_\_, Geschäftsführer der Klägerin, für die weitere Zeugenbefragung aus dem Saal verwiesen. Das Gericht machte C.\_\_\_\_\_ darauf aufmerksam, dass er für die Parteibefragungen vom Nachmittag wieder zugelassen sei, woraufhin dieser mitteilte, dass er am Nachmittag nicht mehr kommen werde und er an ein anderes Gericht gehen werde (act. 38 S. 4 f.). Nach Abschluss der Zeugeneinvernahmen ersuchte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin um Verschiebung der persönlichen Befragung der Parteien. Während der Mittagspause gingen zwei Faxsendungen von C.\_\_\_\_\_ ein (act. 41: Verhandlungsunfähigkeitszeugnis, act. 42: Schreiben von C.\_\_\_\_\_, worin er ausführt, dass er nicht an den Termin komme, um nicht auf den Richter loszugehen, welcher gegen jeden seiner Zeugen sei und ihn zu Unrecht aus dem Gerichtssaal verwiesen habe; er werde gegen den Richter etwas unternehmen und bei der zuständigen Behörde klagen). In der Folge wies das Gericht das Verschiebungsgesuch ab. Es erwog, dass der Geschäftsführer der Klägerin zwar ein Verhandlungsunfähigkeitszeugnis eingereicht habe, welches eine "Krankheit" erwähne, sich jedoch aufgrund der Eingabe sowie des Verhaltens des Geschäftsführers klarerweise ergebe, dass es sich dabei lediglich um ein prozesstaktisch erstelltes Dokument handle, und er in seinem Fax-Schreiben auch in keiner Weise auf eine

- 4 - angebliche Krankheit Bezug nehme. Sodann könne überdies nicht davon ausgegangen werden, dass C.\_\_\_\_\_ innerhalb von knapp drei Stunden derart massiv erkrankt wäre, dass ihm eine Teilnahme an der weiteren Verhandlung nicht möglich wäre und solches wie erwähnt mit keinem Wort geltend gemacht werde (act. 43, Prot. VI S. 45). Nach der Durchführung der Befragung des Geschäftsführers der Beklagten, H.\_\_\_\_\_, fanden die Schlussvorträge statt (Prot. VI S. 46). Am 2. Juni 2014 erhob die Klägerin gegen die Abweisung des Verschiebungsgesuches beim Obergericht Beschwerde (act. 54). Gleichentags stellte sie bei der Vorinstanz ein Gesuch um Wiederherstellung sowie um Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen des Beschwerdeentscheides des Obergerichts (act. 53). Diesbezüglich setzte die Vorinstanz der Beklagten Frist zur Stellungnahme an (act. 56), woraufhin sich die Beklagte mit Eingabe vom 16. Juni 2014 zu den Gesuchen äusserte (act. 59). Mit Verfügung vom 19. Juni 2014 wies die Vorinstanz das Wiederherstellungsbegehren ab und sistierte das Verfahren für die Dauer des Beschwerdeverfahrens betreffend der Verfügung vom 23. Mai 2014 (act. 60). Mit Beschluss vom 2. September 2014 trat das Obergericht mangels nicht leicht wiedergutzumachendem Nachteil auf die Beschwerde nicht ein (act. 62). Am 26. Februar 2015 erliess die Vorinstanz folgendes Urteil in der Sache (act. 67 = 76 = 77 S. 18 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.